

halb man nach dem Worte: „derselbe“ setzen möge: „jedoch in Analogie mit den im §. 6. enthaltenen Bestimmungen“.

Dieser Zusatz sowohl, als auch der §. 61. mit ihm werden einstimmig angenommen.

§§. 62. und 63. geben zu keiner Erinnerung Anlaß und werden einstimmig unverändert beibehalten.

Zu §. 64. bemerkt die Deputation: Auch im Falle der Entfernung aus dem Heere möchten die Bestimmungen des §. 12. jedoch dergestalt angewendet werden, daß die Einstandssumme nur auf solche Weise, wie dieß ad §. 30. beantragt worden ist, in Anspruch genommen werde. Demnach wird am Schlusse des §. hinzuzusehen sein: „in beiden Fällen ist §. 12. anzuwenden, jedoch so, daß das zu erlegendende Einstandsquantum nur 100 Thlr. betrage, wenn der Entfernte bereits 3 Jahre im Sächsischen Heere gedient hatte.“

Staatsminister v. Zeßschwiz: In Bezug auf den Vorschlag der Deputation müsse er doch erinnern, daß eine Entfernung auch, ohne daß gerade ein Verbrechen zum Grunde liege, nöthig werden könne. Oft seien es Vergehungen, ja sogar üble Angewohnheiten, die bei dem Soldaten öfters gar nicht zu vermeiden wären, daran Schuld, wo die Entfernung schon aus Disciplinarrücksichten eintreten müsse. Die vorgeschlagene Einstellung eines Stellvertreters aber erscheine als eine große Härte.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Wolle man consequent mit den früheren Beschlüssen handeln, so stelle sich das Deputationsgutachten als annehmbar dar.

Bürgermeister Ritterstädt: Er erachte es für ein Gebot der Billigkeit, die Verbindlichkeit zur Einstellung eines Stellvertreters nur auf den 2ten Fall des §. auszudehnen, und wünsche daher statt der Worte: „In beiden Fällen ist“ gesetzt zu sehen: „Auch ist im 2ten Falle.“

Referent: Diese Verbindlichkeit müsse wenigstens auf diejenigen mit erstreckt werden, welcher als ein wirklich Unwürdiger zu betrachten sei.

Hiermit ist man allgemein einverstanden, die Abstimmung über den vorliegenden §. soll aber bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleiben.

§. 65. wird ohne Bemerkung einstimmig genehmigt.

Zu §. 66. erinnert die Deputation:

Da über Gewerbsverhältnisse bald eine veränderte Gesetzgebung bevorsteht, so sind die Worte auf der 7ten und 8ten Zeile: „des 19ten — bis — betreffend,“ mit folgenden zu vertauschen: „der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“

Staatsminister v. Zeßschwiz: Er halte den Deputationsvorschlag für unbedenklich.

Man nimmt sowohl das Deputationsgutachten, als auch den §. 66. selbst unter beregter Abänderung einhellig an.

§. 67. wird einstimmig und unverändert genehmigt.

Man gelangt zu §. 68.

Prinz Johann: Er glaube doch, daß die in diesem §. enthaltenen Begünstigungen auf die bereits dienenden Soldaten keine Anwendung leiden können.

Der königl. Commissar, Oberst v. Nostitz: Allerdings werde dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft äußern können.

Secretair v. Zedtwitz: Um zweckmäßigsten werde es sein, sich hierüber im Gesetze bestimmt auszusprechen.

Bürgermeister Ritterstädt: Dieß müsse er auch glauben, wenn man bedenke, wie verschiedenartig die in dieser Beziehung zu ordnenden Rechtsverhältnisse sein würden, wenn man vorzüglich die zwar schon dienenden, aber doch nach §. 2. der Verordnung nach kürzerer als 3jähriger Dienstzeit zu entlassenden Soldaten und diejenigen, welche nach Eintritt des neuen Gesetzes noch über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus fortzudienen wollten.

Prinz Johann: Die Deputation könne ja vielleicht mit Zuziehung der königl. Commissarien den Gegenstand in Berathung ziehen, und die Resultate hiervon der Kammer mittheilen.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: So sehr er denen, welche 2 Jahre über ihre Dienstzeit hinaus genöthigt worden, Dienste zu leisten, eine Entschädigung gönne, so wenig könne er doch mit der Bestimmung des Gesetzentwurfes sich befreunden, nach welcher eine dergleichen Belohnung dadurch gewährt werden solle, daß die Personen- und Gewerbesteuerbeiträge den verabschiedeten Soldaten aus dem Pensionsfonds restituirt werden sollten. Sollte eine dergleichen Belohnung statt finden, so sei es die erste Bedingung, daß sie gleichmäßig allen dazu Berechtigten widerfahre, nicht aber von dem Zufall abhängen, welches Gewerbe ein Verabschiedeter hinterher treibe. Ein Kaufmann mit einem schwunghaften Geschäfte werde sonach jährlich vielleicht 50 Thlr. aus dem Pensionsfonds erhalten, ein wieder als Knecht Eintretender 6 Gr. Je weniger es der Verabschiedete bedürfe, um so mehr werde er erhalten. Der Pensionsfonds werde dadurch überdies auf eine fast unübersehbare Art belastet werden. Man sei endlich damit beschäftigt, alle Privilegien der Befreiung von Abgaben zu beschränken, hier wolle man ein neues aufstellen. Eher würde er sich einverstehen, den in Rede stehenden Verabschiedeten gleichmäßig eine Gratification einmal für allemal aus dem Pensionsfonds zu gewähren. Er müsse daher den Punct b. lieber in Wegfall gebracht zu sehen wünschen.

Referent: Die im Puncte b. gedachten Vortheile halte er mehr für eine Entschädigung, als für eine Belohnung, und könne diesem Antrage nicht beistimmen.

Bürgermeister Gottschald: Auch er nicht, denn wenn man Punct b. in Wegfall bringe, würden die im Punct a. ausgesprochenen Vortheile offenbar nur die Genossen von Zünften treffen, andere Classen, wie Gelehrte und Kaufleute, würden ganz unbeachtet bleiben, und somit finde er in dem Puncte b. eine gewisse Ausgleichung des Mißverhältnisses.

Staatsminister v. Zeßschwiz: Bei Erlassung des Gesetzes habe das die Gewerbs- und Personalsteuern betreffende noch nicht vorgelegen; er könne aber nicht leugnen, daß von den im Punct b. ausgesprochenen Vortheilen Einzelnen zu viel zu Theil werden würden. Suche man dieß nun zu vermeiden, so halte er die Bestimmung eines Maximi für nöthig, und die Deputation